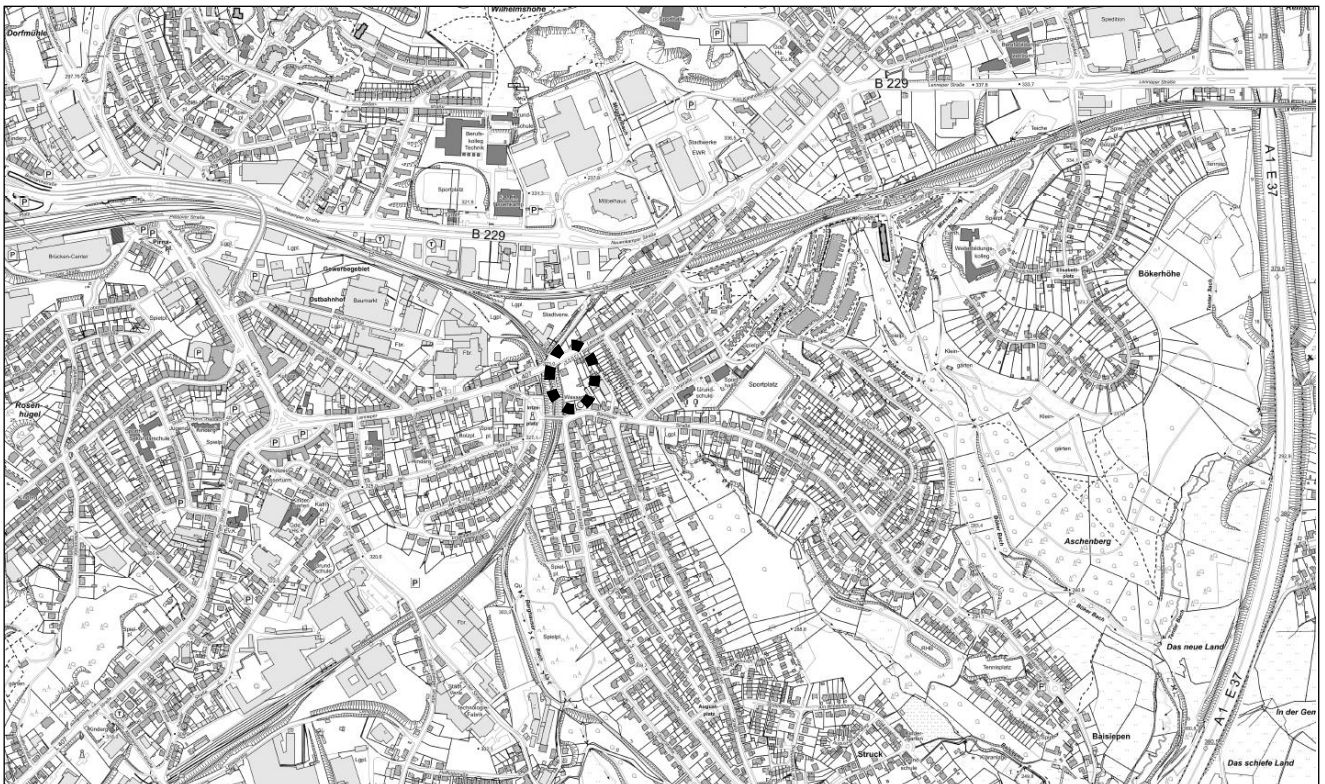


12. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: Durchstich Intzestraße, zwischen Baisieper Straße und Lenneper Straße

- Begründung -



Lage im Stadtgebiet

Inhaltsverzeichnis

1	Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich	3
2	Planungsanlass, Entwicklungsziele und Verfahrensverlauf	4
2.1	Planungsanlass und Entwicklungsziele	4
2.2	Verfahrensverlauf	5
3	Aktuelles Planungsrecht	6
3.1	Landesentwicklungsplanung	6
3.2	Regionalplanung	6
3.3	Bisherige Flächennutzungsplan-Darstellungen	6
3.4	Festsetzungen des Landschaftsplanes	6
3.5	Rechtsverbindliche Bebauungspläne	6
3.6	Entwicklungskonzepte oder Planungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB	6
4	Geplante Darstellungen des Flächennutzungsplanes	6
4.1	Vorgehensweise	6
4.2	Nachrichtliche Darstellungen, Kennzeichnungen und Vermerke	7
4.3	Flächenbilanz	7
5	Öffentliche Belange	7
5.1	Immissionsschutz	7
5.2	Entwässerung	7
5.3	Landschaftsplanung	7
5.4	Naturschutzrechtlicher Ausgleich	7
5.5	Artenschutz	8
5.6	Bodenschutz	8
5.7	Klimaschutz und Klimaanpassung	8
6	Umweltbericht	8
7	Klimaschutz	8
8	Artenschutzprüfung	8
9	Bodengutachten	8

1 Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der 12. Flächennutzungsplanänderung, Gebiet Durchstich Intzestraße zwischen Baisieper Straße und Lenneper Straße, liegt im Stadtbezirk Süd.

Das Plangebiet ist eine zum Großteil mit Bäumen bestandene Grünfläche. Zwei leergezogene Wohnhäuser befinden sich an der Lenneper Straße und der an Baisieper Straße.

Die nähere Umgebung des Plangebietes ist überwiegend durch Wohnnutzungen geprägt. Auf dem Grundstück Lenneper Straße 63 befindet sich eine Einrichtung der öffentlichen Verwaltung. Entlang der Baisieper Straße befinden sich ein Friseursalon, ein kleiner Lebensmittelmarkt und mehrere Gaststätten. Außerdem befindet sich an der Baisieper Straße 19/19a ein metallverarbeitender Betrieb, dessen Betriebsstätte bis weit in den Rückraum der Joachimstraße reicht. Im Westen wird das Plangebiet von der Bahntrasse begrenzt.

2 Planungsanlass, Entwicklungsziele und Verfahrensverlauf

2.1 Planungsanlass und Entwicklungsziele

Planungsanlass

Die Straßenbrücke Intzeplatz verbindet im heutigen Zustand die Intzestraße und die Baisieper Straße mit der Lenneper Straße und ist damit ein wichtiges Verbindungsstück im Netz der Hauptverkehrsstraßen der Stadt Remscheid (Vorrangnetz). Die Brücke muss von mehreren Buslinien zwingend genutzt werden, da es keine geeigneten Alternativ-Routen gibt.

Die Brücke stammt aus dem Jahr 1896 und hat im Moment noch eine Tragfähigkeit bis 30 Tonnen. Die Brücke ist seit jeher für die hohe Verkehrsbelastung zu schmal, die Fahrbahnbreite von 5,20 m erlaubt normalerweise nur Begegnungsverkehr für Pkw.

Für die Brücke wird seitens der Brückenbauabteilung der Technischen Betriebe Remscheid eine Restnutzungsdauer von 5 – 15 Jahren geschätzt. Es besteht aber stets das Risiko, dass im Rahmen der alle 3 Jahre stattfindenden Bauwerksprüfungen, bzw. der jährlich durchgeführten Bauwerksbesichtigungen, eine kürzere Restnutzungsdauer festzustellen ist. Überdies kann es ein Ergebnis solcher Prüfungen sein, dass in den nächsten Jahren eine Gewichtsbeschränkung erforderlich wird, so dass der Schwerverkehr, bzw. der Linienverkehr mit Bussen diese Brücke dann nicht mehr nutzen könnte. Aus diesen Gründen hat die Stadt Remscheid eine Ausführungsplanung für eine neue Verbindungsstraße erstellen lassen, den sogenannten Durchstich Intzestraße.

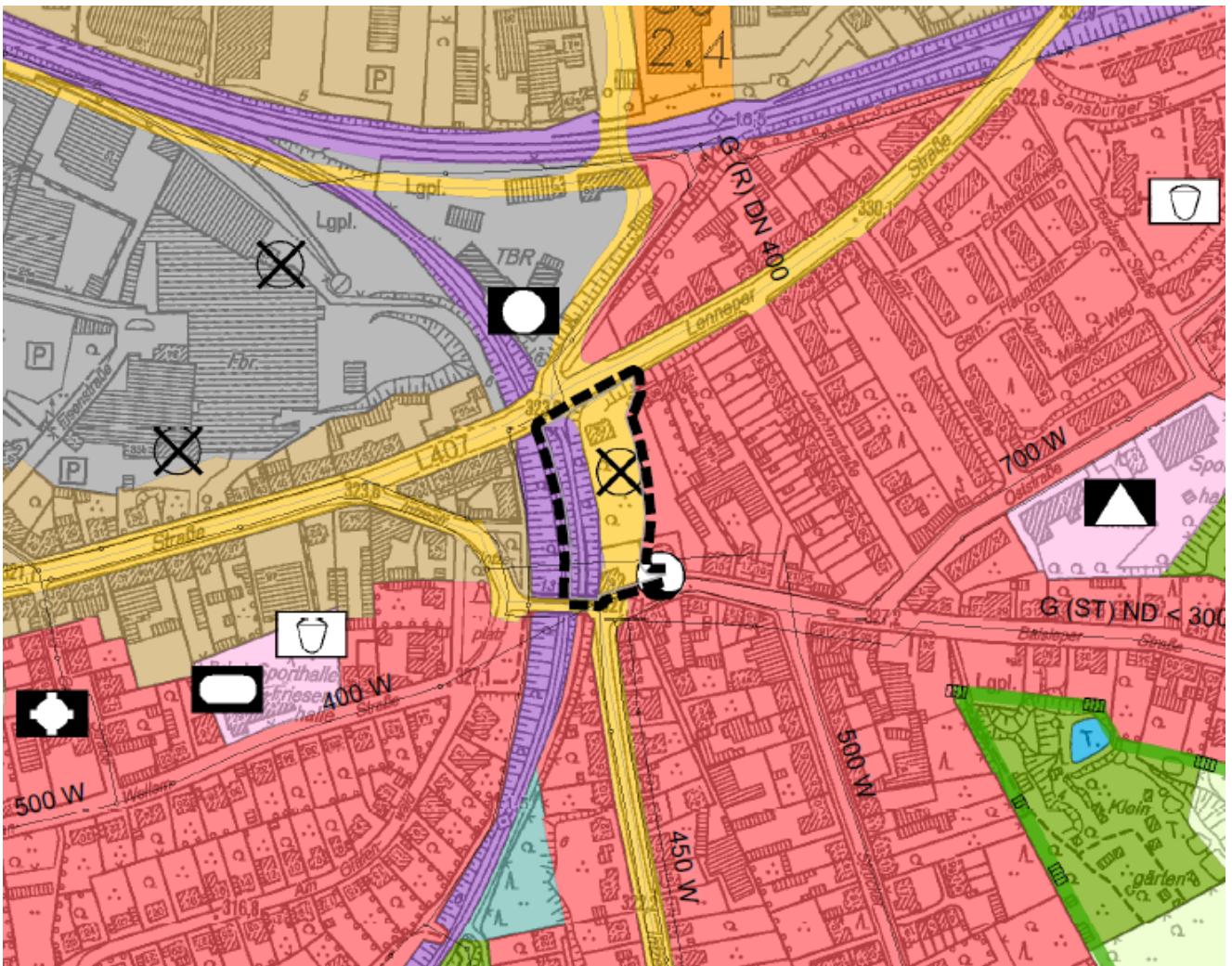


Abbildung: Der umrandete Geltungsbereich der 12. FNP-Änderung umfasst nur die angepasste Straßenführung und die Bahnfläche (im FNP 2010 Wohnbaufläche und Straßenfläche).

Entwicklungsziele

Die im Flächennutzungsplan dargestellte Straßenverbindung zwischen Intzestraße und Lenneper Straße soll zeitnah gebaut werden, um eine dauerhaft gesicherte Straßenverbindung herzustellen. Bei der konkreten Ausführungsplanung zum Durchstich Intzestraße, die durch den Bebauungsplan Nr. 677 – Gebiet Durchstich Intzestraße zwischen Baisieper Straße und Lenneper Straße – planungsrechtlich umgesetzt werden soll, hat sich herausgestellt, dass die geplante Straßenführung in der im wirksamen Flächennutzungsplan (2010) vorgesehenen Lage aufgrund der bestehenden topographischen Verhältnisse nicht umgesetzt werden kann. Die Lage der Straße hat sich im Planungsprozess bedingt durch die Topographie soweit nach Osten verschoben, dass sich der Bebauungsplan Nr. 677 nicht mehr aus der jetzigen Darstellung des FNP 2010 entwickeln lässt. Es ist daher beabsichtigt, die Lage des geplanten Straßenverlaufs im Geltungsbereich der 12. Flächennutzungsplanänderung zu korrigieren bzw. der nun vorgesehenen Lage der Straße anzupassen

Im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens werden die immissionsschutzrechtlichen Belange geprüft und dort rechtsverbindliche Festsetzungen vorgenommen, soweit dies städtebaulich erforderlich ist. Ein Bodengutachten zur Ermittlung der Altlastensituation sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I und ASP II) werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erstellt. Der erforderliche ökologische Ausgleich für die Planung wird ermittelt und im Bebauungsplan Nr. 677 festgesetzt, soweit dies erforderlich ist. Zudem wurde im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 677 eine verkehrstechnische Untersuchung vorgenommen, mit der eine Erhebung und Prognose (Plan-Fall) der zukünftigen Verkehrsbelastungen quantifiziert wird, die zugleich eine valide Grundlage für die schalltechnischen Untersuchungen bildet. Ein Umweltbericht für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist erstellt worden und ist Anlage zu dieser Begründung.

2.2 Verfahrensverlauf

Das Verfahren zur 12. Änderung wird nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt; die einzelnen Verfahrensschritte sind auf der Planurkunde dokumentiert.

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 677 wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 04.07.2019 förmlich eingeleitet und am 14.08.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

3 Aktuelles Planungsrecht

3.1 Landesentwicklungsplanung

Seit dem 08.02.2017 gilt der neue Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), der per Verordnung zum 06.08.2019 geändert worden ist und damit den geltenden LEP NRW darstellt

Die vorliegende 12. Flächennutzungsplanänderung entspricht den Zielen 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung, 8.1-2 Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum und 8.1-3 Verkehrsstrassen. Die Verbindung der Intzestraße zur Lenneper Straße ist wie dargestellt auch von überörtlicher Bedeutung. Durch die Verlagerung der Verbindung von der bestehenden Brücke in eine geradlinige Trassenführung kann der Verkehrsweg besser in den Siedlungsraum integriert werden. Außerdem wird der Intzeplatz vom Durchgangsverkehr entlastet, so dass sich die Chance bietet, hier einen qualitätsvollen Stadtraum zu entwickeln. Die bestehende Verkehrsführung kann wegen des winkligen Verlaufs und der notwendigen Brücke über das Bahngleis nicht verkehrsgerecht ausgebaut werden. Die neue Trassenführung wird entlang eines bestehenden Eisenbahnanschlussgleises errichtet, so dass die bandartigen Verkehrsstrassen hier gebündelt werden. Die neue Trassenführung führt zu einem erheblichen besseren Verkehrsablauf der hier verkehrenden Buslinien. Außerdem werden mit den vorgesehenen Geh- und Radwegen auch neue Angebote für den nicht motorisierten Verkehr geschaffen.

3.2 Regionalplanung

Der geltende Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf legt für den hier gegenständlichen Geltungsbereich überwiegend Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und im Westen des Geltungsbereiches einen Schienenweg für den Andienungsverkehr fest. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit diesen Festlegungen des Regionalplans vereinbar.

3.3 Bisherige Flächennutzungsplan-Darstellungen

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP 2010) enthält im Geltungsbereich der 12. Flächennutzungsplanänderung insbesondere Darstellungen einer Wohnbaufläche und einer Straßenverkehrsfläche. Darüber hinaus wird der im Plangebiet vorhandene Wasserturm als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung und dem zugehörigen Piktogramm „Wasser“ dargestellt. Im Bereich des Wasserturms sowie westlich zur Bahntrasse sind Hauptversorgungsleitungen dargestellt. Hierbei handelt es sich um unterirdische Hauptgas- (G ®, DN200) und Hauptwasserleitungen (W 500).

3.4 Festsetzungen des Landschaftsplanes

Für das Plangebiet der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Darstellungen oder Festsetzungen des Landschaftsplanes Remscheid-West vorhanden.

3.5 Rechtsverbindliche Bebauungspläne

In diesem Gebiet sind keine Bebauungspläne von einer Überplanung betroffen.

3.6 Entwicklungskonzepte oder Planungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes überschneidet sich räumlich nicht mit einem von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzept oder einer von der Stadt Remscheid beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung.

Ein Zielkonflikt liegt nicht vor.

4 Geplante Darstellungen des Flächennutzungsplanes

4.1 Vorgehensweise

Vorgesehen ist die Anpassung der Darstellung des Trassenverlaufs der Bahnanlage an die vorhandenen Gegebenheiten, indem der vorhandene Böschungsbereich der Bahntrasse sowie der begleitende Fuß- und Radweg (inkl. Böschung) dieser Darstellung zugeordnet wird (in Richtung Osten). Ferner ist die Verschiebung der Lage der Straßenverkehrsfläche bei gleichzeitiger räumlicher Aufweitung in Richtung Osten unter Einbezug der entstehenden Böschungen als Darstellung vorgesehen. Hierdurch wird im östlichen Bereich des Geltungsbereiches der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes die dort bestehende Darstellung der Wohnbaufläche als Verkehrsfläche überplant.

Der Flächennutzungsplan 2010 wird nur in den Bereichen geändert, in denen der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 677 nicht mit dem Flächennutzungsplan 2010 übereinstimmt. Die beiden Geltungsbereiche sind nicht identisch.

Sich wesentlich unterscheidende Planungsvarianten gibt es für den Geltungsbereich der 12. FNP-Änderung nicht.

4.2 Nachrichtliche Darstellungen, Kennzeichnungen und Vermerke

Die unterirdische Hauptgasleitung, die im Westen den Geltungsbereich tangiert wird weiterhin nachrichtlich dargestellt. Die Bezeichnung der Leitung lässt sich allerdings aus technischen Gründen nicht darstellen.

4.3 Flächenbilanz

Die Bilanz der Flächendarstellungen für das Plangebiet der 12. FNP-Änderung, Durchstich Intzestraße zwischen Baisieper Straße und Lenneper Straße, stellt sich wie folgt dar:

Flächendarstellung	wirksamer FNP 2010	Planung 12. FNP- Änderung
Wohnbaufläche	0,30 ha	0,00 ha
Straßenfläche	0,15 ha	0,29 ha
Bahnfläche	0,02 ha	0,18 ha
Gesamt	0,47 ha	0,47 ha

5 Öffentliche Belange

5.1 Immissionsschutz

Immissionen treten in diesem Plangebiet nur in Form von Verkehrslärm auf. Zum Bebauungsplanverfahren Nr. 677 wird dazu ein Schallgutachten angefertigt. Die Problematik des zusätzlichen Lärms für die direkten Anwohnerinnen und Anwohner lässt sich durch Schallschutzmaßnahmen grundsätzlich lösen. Die genauen Maßnahmen werden im Bebauungsplanverfahren Nr. 677 geregelt.

5.2 Entwässerung

Für die geplante Straßenverbindung wird ebenfalls die Oberflächenentwässerung geplant. Die Hauptentwässerung erfolgt Richtung Norden zur Lenneper Straße. Weitere Entwässerung ist nicht zu planen, da keine weitere Bebauung des Grundstücks zulässig ist.

5.3 Landschaftsplanung

Für das Plangebiet der 12. FNP-Änderung sind keine landschaftsrechtlichen Darstellungen oder Festsetzungen vorhanden. Diese Fläche ist im FNP 2010 als Wohnbaufläche dargestellt und liegt außerhalb des Landschaftsplanes Remscheid-West.

5.4 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung können aktuell noch keine Angaben zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft getroffen werden. Eine detaillierte Bilanzierung der Eingriffe in den Biotopbestand sowie der Bäume gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid, erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 677. Grundsätzlich sollen Bäume und Sträucher, die dem Straßenbau nicht zum Opfer fallen, erhalten werden. Geplant sind Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als Pufferzone zur angrenzenden Wohnbebauung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 677. Außerdem werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens externe Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft vorgesehen, so dass auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe erfolgt und somit dieser Konflikt gelöst wird und keine erheblichen Auswirkungen verbleiben.

5.5 Artenschutz

Die Artenschutzprüfung Stufe I ergab, dass Vorkommen und Betroffenheiten der Avifauna und Fledermäuse im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden können. Auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens Nr. 677 wird die Artenschutzprüfung Stufe II durchgeführt. Auf dieser Ebene sind die Belange des Artenschutzes lösbar (siehe Umweltbericht).

5.6 Bodenschutz

Das durchgeführte Bodengutachten zur Altlastenuntersuchung ergab, dass Teile des Plangebietes mit erheblich umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (siehe Umweltbericht und Bodengutachten). Die entsprechende Kennzeichnung erfolgt im Plan.

5.7 Klimaschutz und Klimaanpassung

Stadtklimatische Verhältnisse

Bei einer reinen Betrachtung der Klimafunktionskarte der Stadt Remscheid ist es positiv, dass die Böschung mit Klimafunktion „Freiland“ erhalten wird und die neue Straße im Bereich der Klimafunktion „Stadt“ realisiert wird. Die Darstellungen der Klimafunktionskarte werden also berücksichtigt und werden sich nicht wesentlich verändern / verschlechtern. Allerdings geht im Bereich der Wohn- und Brachfläche der klimatisch hochwertige Baumbestand mit entsprechenden Ausgleichsfunktionen für die umliegende Bebauung verloren. Gerade kleine Flächen können einen hohen Wert aufweisen und sind gleichzeitig aufgrund des Maßstabes der Klimafunktionskarte ggf. nicht im Detail erfasst. Der Erhalt von Einzelbäumen in den Randbereichen der Planung ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen / einer detaillierten Ausführungsplanung zu prüfen, um Eingriffe in hochwertige Gehölze möglichst zu minimieren. Außerdem ist zu prüfen, inwieweit ggf. straßenbegleitende Neuanpflanzungen von Bäumen als Ausgleich möglich sind. Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens kommt zudem die Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid zur Anwendung, so dass bezogen auf das gesamte Stadtgebiet ein Ausgleich der verlorengehenden Bäume stattfindet.

Siedlungsfläche und Verkehrsfläche: Wiedernutzung, Umwandlung oder Umnutzung von Brachflächen / Abbruch von Gebäuden

Grundsätzlich kann die teils brachgefallene Fläche einer neuen Nutzung unterzogen werden. Ein Flächenrecycling ist einer Inanspruchnahme von Freiflächen vorzuziehen. Teilweise ist allerdings der Baumbestand von der Straßenplanung betroffen.

Lage (bezogen auf Gefährdung gegenüber Starkregen)

Die Planung findet in einem Bereich mit zukünftig starkem Gefälle nach Norden statt. Bei Realisierung sind aufgrund der Hanglage daher Schäden der nördlich angrenzenden Nutzungen potenziell möglich. Der Umgang mit Starkregen ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen / einer detaillierten Ausführungsplanung zu berücksichtigen, um Schäden zu vermeiden.

6 Umweltbericht

Der Umweltbericht ist als **Anlage 1** der Begründung beigelegt.

7 Klimaschutz

Das Gutachten zu den Belangen des Klimaschutzes ist als **Anlage 2** der Begründung beigelegt.

8 Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) ist als **Anlage 3** der Begründung beigelegt.

9 Bodengutachten

Der Bericht zur Altlastenuntersuchung ist als **Anlage 4** der Begründung beigelegt.